



Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl S. 310), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl S. 366), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heringen (Werra) in der Sitzung am 27.08.2020 folgende

## **1. Änderungssatzung**

zur

### **Wasserversorgungssatzung**

beschlossen.

#### Artikel 1

Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, gelten abweichend von § 26, § 26a und § 28 für den jeweiligen Ablesezeitraum nachfolgende Gebühren:

#### **§ 26 Benutzungsgebühren Absatz 3**

Der Gebührensatz pro Kubikmeter ändert sich im oben genannten Zeitraum von 4,14 Euro **auf 4,06 Euro**.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist enthalten.

#### **§ 26 Benutzungsgebühren Absatz 4**

Für die Herstellung von Gebäuden verwendetes Wasser (Bauwasser) wird die Benutzungsgebühr auf Antrag dann pauschal berechnet, wenn der Wasserverbrauch ausnahmsweise nicht durch Wasserzähler gemessen wird (werden kann). Bei Neu-, Um-, Erweiterungs-, Beton- und Backsteinbauten werden je 100 m<sup>3</sup> umbauten Raum des Bauvorhabens im oben genannten Zeitraum **4,90 Euro** anstatt 5,00 Euro Bauwasser berechnet.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist enthalten.



### Artikel 2

#### § 26a Gebührenmaßstäbe und –sätze für die Verrechnungsgebühr Absatz 1

Die Verrechnungsgebühr ändert sich je Messeinrichtung für den oben genannten Zeitraum:

bis zu	2,5 cbm/h	- Q 3 – 2,5 m <sup>3</sup> /h	von 8,88 Euro auf <b>8,72 Euro</b>
von mehr als	2,5 cbm/h bis zu 6,3 cbm/h	- Q 3 – 6,3 m <sup>3</sup> /h	von 12,33 Euro auf <b>12,10 Euro</b>
von mehr als	6,3 cbm/h bis zu 10 cbm/h	- Q 3 – 10 m <sup>3</sup> /h	von 16,26 Euro auf <b>15,96 Euro</b>
von mehr als	10 cbm/h bis zu 16 cbm/h	- Q 3 – 16 m <sup>3</sup> /h	von 20,20 Euro auf <b>19,82 Euro</b>
von mehr als	16 cbm/h bis zu 25 cbm/h	- Q 3 – 25 m <sup>3</sup> /h	von 23,33 Euro auf <b>22,89 Euro</b>
von mehr als	25 cbm/h bis zu 40 cbm/h	- Q 3 – 40 m <sup>3</sup> /h	von 27,18 Euro auf <b>26,67 Euro</b>
über	40 cbm/h	- Q 3 – 100 m <sup>3</sup> /h	von 31,03 Euro auf <b>30,45 Euro</b>

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist enthalten.

### Artikel 3

#### § 28 Verwaltungsgebühren Absatz 1

Wird auf einem Grundstück eine zweite oder weitere Messeinrichtung im oben genannten Zeitraum installiert, erhebt die Stadt für jedes Erfassen der Zählerstände **2,94 Euro** anstatt 3,00 Euro.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist enthalten.

#### § 28 Verwaltungsgebühren Absatz 2

Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Erfassen der Zählerstände ändert sich die Gebühr von 15,00 Euro auf **14,72 Euro**, für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr von je 5,00 Euro auf je **4,90 Euro** im oben genannten Zeitraum.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist enthalten.

#### § 28 Verwaltungsgebühren Absatz 3

Für jedes Einrichten eines Münzzählers im oben genannten Zeitraum ändert sich die Verwaltungsgebühr von 80,00 Euro auf **78,51 Euro**.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist enthalten.



**§ 28 Verwaltungsgebühren Absatz 5 b**

Die Verwaltungsgebühr für die technische Abnahme von sonstigen Anlagen verändert sich im oben genannten Zeitraum von 26,00 Euro **auf 25,52 Euro.**

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist enthalten.

Artikel 4

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten werden.

Heringen (Werra), 28.08.2020

Der Magistrat der Stadt Heringen (Werra)

Daniel Iliev

Bürgermeister

Johannes Beyer

1. Stadtrat